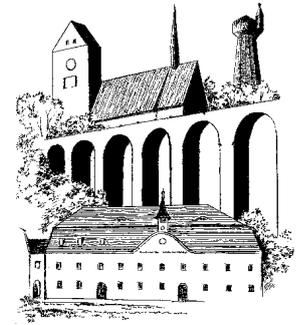


# Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefath, Kleinschirma, Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschlussvorlage

Bürgermeister

Gerhardt, Rico

Nummer:

**056/08-2025**

Datum:

28.03.2025

Wiedervorlage:

Aktenzeichen:

Bezug-Nummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	08.05.2025	öffentlich beschließend

## **Betreff:**

Mitgliederanzahl Ortschaftsrat Oberschöna

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die am 26.10.2023 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna wie folgt zu ändern:

§ 12 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortschaft wird wie folgt festgelegt:

Ortschaftsrats Oberschöna	5 Mitglieder
Ortschaftsrat Wegefath mit Bahnhof Frankenstein	6 Mitglieder
Ortschaftsrat Kleinschirma	4 Mitglieder
Ortschaftsrat Bräunsdorf / Langhennersdorf	14 Mitglieder

## **Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna regelt in § 12 Absatz 2 Satz 4 die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte. Der Ortschaftsrat Oberschöna besteht demnach aktuell aus acht Mitgliedern.

In seiner Sitzung vom 03.09.2024 hat der Ortschaftsrat Oberschöna unter Tagesordnungspunkt 5. einstimmig beschlossen, dass die Mitgliederzahl ab der nächsten Amtsperiode von derzeit acht Mitgliedern dauerhaft auf fünf Mitglieder reduziert werden soll. Mit diesem Beschluss regt der Ortschaftsrat Oberschöna die entsprechende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna an, die durch den Gemeinderat beschlossen werden muss.

Der Grund für diese Verkleinerung liegt in den wiederholt geringen Bewerberzahlen für den Ortschaftsrat Oberschöna. Bereits zur Kommunalwahl im Jahr 2019 bewarben sich lediglich sechs Bürger für einen Sitz im Ortschaftsrat Oberschöna. Bei der letzten Kommunalwahl am 09.06.2024 waren es nur noch fünf Bewerber. Dies hatte zur Folge, dass der Ortschaftsrat mit lediglich fünf Ortschaftsräten besetzt wurde und für die drei freien Plätze eine Ergänzungswahl durchzuführen war. Eine solche muss erfolgen, wenn gem. § 34 Abs. 7 Sächsische Gemeindeordnung i.V.m. § 69 Abs. 1 SächsGemO die Zahl der Ortschaftsräte auf weniger als zwei Drittel der festgelegten Mitgliederzahl sinkt.

Zu der Ergänzungswahl am 26.01.2025 gab es keine Bewerber. Daher musste diese Wahl als Mehrheitswahl durchgeführt werden und jeder Bürger hatte die Möglichkeit bis zu drei verschiedenen Einwohnern des Ortsteils Oberschöna eine Stimme zu geben. Für 97 verschiedene Personen wurden gültige Stimmen abgegeben. Für 89 dieser Personen musste die Platzierung als Ersatzperson aufgrund von Stimmgleichheit im Wege des gesetzlich vorgeschriebenen Losverfahrens ermittelt werden.

Die Durchführung von Wahlen ist für die Verwaltung stets mit Mehrkosten und einem erheblichem Personalaufwand verbunden. Im Hinblick darauf, dass die Durchführung derartiger Ergänzungswahlen für den Ortschaftsrat Oberschöna auch in Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit stattfinden werden und aufgrund des Beschlusses des Ortschaftsrats Oberschöna vom 03.09.2024, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Oberschöna von derzeit acht auf zukünftig fünf Mitglieder zu reduzieren.

Diese Änderung wird erst mit der nächsten Amtsperiode, also nach der Kommunalwahl 2029, umgesetzt. Auf den aktuell gewählten Ortschaftsrat hat die Reduzierung keine Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:** Dieser Beschluss hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen

**Rechtsgrundlage:** Für die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna ist der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna gem. § 4 Abs. 2 S. 2 SächsGemO örtlich und sachlich zuständig.